

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/5/23 95/04/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1995

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §66 Abs4;  
B-VG Art131 Abs1 Z1;  
VwGG §28 Abs1 Z4;  
VwGG §34 Abs1;  
VwGG §42 Abs1;  
VwGG §42 Abs2;  
VwRallg;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH B 1992/02/25 91/04/0126 1 (hier wurde ein Auflagepunkt als unselbständiger Teil eines Gewerbeberechtigungsbescheides angefochten; Hinweis B 22.11.1994, 94/04/0213)

## **Stammrechtssatz**

Mit der in der Beschwerde angestrebten Aufhebung eines unselbständigen Teiles eines Bescheides (hier: Nebenbestimmung durch Befristung einer bescheidmäßig erteilten Berechtigung) wird in Wahrheit eine Abänderung dieses Bescheides angestrebt. Eine Abänderung des angefochtenen Bescheides kommt bei Bescheidbeschwerden jedoch nicht in Betracht, weil im Grunde des § 42 Abs 1 und Abs 2 VwGG die Beschwerde nur auf Aufhebung des "angefochtenen Bescheides" gerichtet sein kann. Mit anderen Worten: Auch wenn eine vom Beschwerdepunkt nach § 28 Abs 1 Z 4 VwGG erfaßte Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nur die belastende Nebenbestimmung - als unselbständiger Teil - des angefochtenen Bescheides betrifft, kann eine (allenfalls) vom Verwaltungsgerichtshof festgestellte Rechtswidrigkeit dieser Nebenbestimmung nur zu einer Aufhebung des Bescheides selbst führen. Beschränkt sich die Anfechtung nur auf die belastende Nebenbestimmung (hier Befristung), ist die Beschwerde wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des VwGH zurückzuweisen.

## **Schlagworte**

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist  
Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung  
Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040090.X01

## **Im RIS seit**

11.07.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

10.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)